

Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für regionalbedeutsame Maßnahmen im Bereich der regionalen Naherholung

Die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der regionalen Naherholung unterstützt die Aufgaben und Ziele der Region Hannover, insbesondere die öffentliche Daseinsvorsorge zu sichern, die gesellschaftliche Teilhabe und unterschiedliche Lebensentwürfe für alle zu ermöglichen sowie Vorbildregion für nachhaltiges Handeln und Klimaschutz zu sein.

Finanzielle Zuwendungen werden vor diesem Hintergrund für nachhaltige Maßnahmen der regionalen Naherholung innerhalb herausgehobener Naherholungsprojekte der Region Hannover gewährt, die soziale, ökologische und ökonomische Belange berücksichtigen und somit einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität aller Menschen in der Region Hannover leisten.

§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele

- (1) Die Region Hannover gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23, 44, 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für Maßnahmen innerhalb des Regionsgebietes, die zur Aufwertung, Sicherung und Entwicklung regional bedeutsamer Naherholungsmöglichkeiten beitragen.
- (2) Die Maßnahmen sollen Anreize schaffen für die Erholung und Freizeitgestaltung sowie das Erleben von und das Bewegen in den unterschiedlichen Freiräumen der Region Hannover. Die gesundheitsfördernde Wirkung ist dabei von besonderer Bedeutung.
- (3) Die Gewährung von Zuwendungen zielt darauf ab, ein ganzjährig attraktives und differenziertes Angebot an Naherholungsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen zu schaffen.
- (4) Bei der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Region Hannover auf einen regionalen Ausgleich hin.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen für Maßnahmen der regionalen Naherholung können gewährt werden, sofern die Maßnahmen umweltverträglich und klimaschonend gestaltet sind und sich bestmöglich in das sie umgebende Landschaftsbild einfügen.
- (2) Grundvoraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist die regionale Bedeutsamkeit einer Maßnahme. Eine Maßnahme ist dann regional bedeutsam, wenn sie mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- Die Maßnahme hat einen hohen Freizeit- und Erholungswert, der überörtliche (Gemeindegrenzen übergreifende) Strahl- bzw. Anziehungskraft entfaltet.
- Die Maßnahme wird in interkommunaler Zusammenarbeit durchgeführt.
- Die Maßnahme trägt zur großräumigen Vernetzung der Erholungsräume und/oder Erholungsinfrastruktur bei und sichert die Durchgängigkeit des Naherholungsangebots in der Region Hannover.
- Die Maßnahme verknüpft einzelne Naherholungsmöglichkeiten zu Themenangeboten miteinander.
- Die Maßnahme trägt zu einer Lenkung der Besucherströme in stark frequentierten Naherholungsräumen bei.

§ 3 Zuwendungsgegenstand

- (1) Zuwendungen werden für Maßnahmen gewährt, die die formulierten Entwicklungsziele und Handlungsfelder des Regionalen Naherholungsprogramms 2015 umsetzen. Hierzu zählen:
- Maßnahmen zur regionalen Vernetzung und in interkommunaler Kooperation, wie z. B. die Angebotsverbesserung/-erweiterung im regionalen Freizeitradwegenetz, Vernetzung und Aufwertung von Gewässern für die wasserbezogene Naherholung,
 - Maßnahmen, die die Naherholung mit den Aspekten Klimaschutz, Umweltbildung oder Gesundheit in beispielhafter Weise miteinander verbinden,
 - Maßnahmen, die dazu beitragen, bestehende regionale Naherholungsangebote barrierefrei zu gestalten bzw. nachzurüsten,
 - Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Weiterentwicklung bestehender regionaler Naherholungsangebote,
 - Neuentwicklung von Naherholungsangeboten von regionaler Bedeutung,
 - Maßnahmen zur Verstetigung und Weiterentwicklung der Gartenregion,
 - Maßnahmen der Kommunikation und Information von Naherholungsangeboten.
- (2) Zuwendungsfähig in diesem Sinne ist z. B.:
- die Erstellung von Grundlagen- und Detailplanungen, Rahmenkonzepten und Erhebungen,
 - die Gestaltung von Grünverbindungen mit Wander- und Radwegen, Brücken, Übergängen oder Bepflanzungen,
 - der Bau von Anlaufpunkten und Sehenswürdigkeiten, wie z. B. Aussichts- und Beobachtungstürme, bauliche und gärtnerische Anlagen, Informations-einrichtungen oder Lehrpfade,

- die Gestaltung von regional bedeutsamen Erholungsflächen, wie z. B. Spielflächen, Ruheplätze, Rastmöglichkeiten oder Badeplätze,
- die Aufwertung von Erholungsräumen durch natürliche Gestaltungsmittel, wie z. B. Bäume, Alleen, Staudenflächen,
- die Einrichtung von Informationssystemen zum Erholungsstandort, zur Orientierungshilfe und Besucherlenkung,
- Maßnahmen der Grunderneuerung, Modernisierung und Qualitätsverbesserung von bestehenden Naherholungsangeboten,
- der Erwerb von Grundstücken zur Sicherung der Naherholungsbelange und zur Umsetzung von Naherholungsmaßnahmen,
- die Erstellung von Informationsmaterial (z. B. Karten und Broschüren) und weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, wie z. B. Veranstaltungen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Eine Zuwendung wird in der Regel bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Eine über den Regelfall von 40 % hinausgehende Zuwendung in Höhe von bis zu maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, die räumlich und inhaltlich regional vernetzende Funktionen bewirken und an denen die Region Hannover aufgrund der Bedeutung für die regionale Naherholung ein besonderes Interesse hat.
- (3) Eine über den Regelfall von 40 % hinausgehende Zuwendung in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben kann gewährt werden, wenn die Maßnahme durch Eigenleistungen realisiert werden soll, für die keine Aufwandsentschädigung / kein Entgelt gezahlt wird.
- (4) Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung mit einem festgesetzten Höchstbetrag.
- (5) Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtkosten der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und der Leistungen Dritter (z. B. Sponsorengelder, Spenden und andere nicht-öffentliche Zuwendungsmittel) sowie den Einnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.
- (6) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungsbetrag.

- (7) Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- (8) Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Planungskosten,
 - Nebenkosten der Maßnahme (Management-, Steuerungskosten),
 - Baukosten einschließlich Baunebenkosten,
 - Eigenleistungen des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin sofern für diese eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (9) Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
- Kosten der Bauleitplanung,
 - unentgeltliche Eigenleistungen des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin,
 - Beschaffungskosten für Maschinen und Geräte, die nicht ausschließlich für die zu beantragende Maßnahme genutzt werden,
 - Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- die Städte und Gemeinden der Region Hannover,
- Forstverwaltungen, Realverbände, Vereine und private Organisationen,
- in Einzelfällen auch natürliche Personen (z. B. GrundstückseigentümerInnen).

§ 6 Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung

Die Gewährung einer Zuwendung geschieht unter der Bedingung, dass der Maßnahmeträger / die Maßnahmeträgerin grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung der Maßnahme übernimmt.

§ 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. In begründeten Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.

- (2) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Diese beträgt grundsätzlich 10 % der Bemessungsgrundlage (Ausnahme siehe § 4 (3)).
- (3) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind grundsätzlich Naherholungsmaßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.
- (4) Das durch die bewilligte Maßnahme geschaffene Naherholungsangebot muss grundsätzlich öffentlich und ohne Gewinnabsichten seitens des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin zugänglich sein.
- (5) Grundsätzlich ist eine barrierefreie Gestaltung der Maßnahme durch den Maßnahmeträger / die Maßnahmeträgerin zu gewährleisten. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 8 Antragsfrist

Es wird zweimal im Jahr über die Gewährung von Zuwendungen für das darauffolgende Haushaltsjahr entschieden. Für die Bearbeitung der Anträge gelten jeweils der 28.02. und der 31.07. eines Jahres als Stichtage, bis zu dem ein Antrag vollständig in schriftlicher und digitaler Form eingereicht sein muss.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich in doppelter Ausführung sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
- (2) Inhalte des Antrags sind je nach Bedarf und beantragter Maßnahme:
 - planerische Begründung und Beschreibung,
 - technische Beschreibung einschließlich Angabe des Ausbausvolumens sowie ggf. Begründung besonders massiver oder kostenträchtiger Ausbauten,
 - Lageplan und Detailpläne,
 - Angabe der Eigentumsverhältnisse der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke, ggf. Nachweis der Zustimmung der EigentümerInnen,
 - schriftliche Erklärung der zuständigen Behörde über die Unbedenklichkeit nach Naturschutzrecht,
 - Darstellung des Zeitrahmens der Maßnahme bzw. Datum der Veranstaltung,
 - Darstellung der angestrebten KooperationspartnerInnen,

- Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe weiterer Zuwendungsmittel Dritter,
 - Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde,
 - schriftliche Erklärung zur Übernahme der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht.
- (3) Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

§ 10 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden nach pflichtgemäßem Ermessen und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Maßnahmen, für die eine Zuwendung in Höhe von mindestens 5.000 Euro vorgesehen ist, sind den zuständigen Gremien der Region Hannover zur Entscheidung vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung erst nach erfolgter Zustimmung der relevanten Gremien.
- (3) Die Bewilligung erfolgt erst nach Inkrafttreten der aktuellen Haushaltssatzung der Region Hannover.
- (4) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Zuwendungsrichtlinie und die *„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)“* bzw. die *„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“*, die Bedingungen und Auflagen zum Zuwendungsbescheid enthalten. Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen.
- (5) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, z. B. nach Naturschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht, Denkmalschutzrecht.
- (6) Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Nur für zuwendungsfähige Ausgaben, die in diesem Zeitraum entstanden sind, wird eine Zuwendung gewährt.
- (7) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abwei-

chende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren. Gegebenenfalls kann der Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängert werden.

§ 11 Auszahlung

- (1) Für einen Betrag in Höhe von 80 % der Zuwendung ist im Regelfall die Obergrenze für den Mittelabruf und die Auszahlung jeweils der Betrag, der voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des geförderten Zwecks benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen.
- (2) Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 20 % erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 12 Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin der Region Hannover innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist nach Bewilligung der Maßnahme einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem
 - Sachbericht und
 - dem zahlenmäßigen Nachweisbesteht. Hierzu sind die entsprechenden Verwendungsnachweisformulare zu nutzen.
- (2) Ist im Zuwendungsbescheid kein Termin ausgewiesen, so ist der Verwendungsnachweis entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (*ANBest-Gk* bzw. *ANBest-P*) bei der Region Hannover einzureichen.

§ 13 Ergänzungen

- (1) Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung, dem Betrieb oder der Durchführung der bewilligten Anlage oder Maßnahme.
- (2) Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit der Region Hannover abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam

mit der Region Hannover. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit der Region Hannover abzustimmen. Der Region Hannover ist seitens des Maßnahmeträgers / der Maßnahmeträgerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2016 in Kraft. Die bisher gültige Richtlinie tritt mit diesem Datum außer Kraft.